

Ludwig Schleritzko
Landesrat

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 11.12.2020
Ltg.-**1316/A-5/281-2020**
Ausschuss

Herrn
Präsident des NÖ Landtages
Mag. Karl Wilfing

St. Pölten, am 11. Dezember 2020

B. Schleritzko-F-24/073-2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die im Rahmen der Anfrage des Abgeordneten Mag. Hofer-Gruber betreffend „Nachtragshaushalt 2020/2021“ vom 3. November 2020, Ltg.-1316/A-5/281-2020, an mich gerichteten Fragen beantworte ich, soweit diese in meine Zuständigkeit fallen und vom Anfragerecht umfasst sind, wie folgt:

Sowohl § 4 der Verordnung des Bundesministers für Finanzen „Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015)“ als auch die Erläuterungen dazu verlangen die sinngemäße Anwendung der Verordnung für Nachträge. Somit ist klar, dass eine Verpflichtung zur identen Anwendung der Bestimmungen jedenfalls nicht vorliegt, sondern ein Ermessensspielraum gegeben ist.

Der Nachtragsvoranschlag des Landes NÖ für die Jahre 2020 und 2021 bezieht sich auf zusätzliche Ausgabenrahmen und ist eine Erweiterung der vom Landtag beschlossenen Budgets und bildet mit diesen eine Einheit. Er weist diesbezüglich alle geforderten Formvorschriften auf: getrennte Darstellung nach Jahren und nach Ergebnis- und Finanzierungshaushalt gegliedert nach Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen sowie Teilabschnitte mit jeweils Übersicht und Detailnachweis. Durch den Beschlusspunkt im Antrag „8. Im Übrigen bleiben die Beschlüsse vom 26. Juni 2019 und 18. Juni 2020 unberührt.“ wird die Erweiterung verdeutlicht und wird auf die Budget-Beschlüsse 2020 und 2021 verwiesen, die sämtliche Bestimmungen der VRV 2015 (§ 5: Bestandteile des Voranschlags) erfüllen. Die maßgeblichen neuen Salden (Finanzierungssaldo gemäß ESVG, Nettofinanzierungssaldo, Stand der Finanzschulden und Stand der öffentlichen Schulden gemäß ESVG) sind im Bericht genannt.

Auf Grund des vom Verordnungsgeber ausdrücklich eingeräumten Ermessensspielraumes wird die Bestimmung von den Gebietskörperschaften unterschiedlich ausgelegt und gehandhabt. Das Voranschlags- und Rechnungsabschluss (VR)-Komitee ist mit dieser Auslegungsfrage bereits befasst. Dieses Komitee wurde zur Aufrechterhaltung des erzielten Grades der Vereinheitlichung und Ausarbeitung von Anpassungen der Haushaltssystematiken an (künftige) Erfordernisse von Vertretern des Bundes, der Länder und der Gemeinden eingesetzt. Es berät erforderliche Änderungen und erstattet im Einvernehmen mit dem Rechnungshof Empfehlungen. Das VR-Komitee wird sich im 1. Halbjahr 2021 mit dieser Auslegungsfrage befassen.

Mit freundlichen Grüßen

LR Schleritzko eh.